

S a t z u n g

der Köthener BachGesellschaft GmbH

§ 1

Name und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; sie führt den Namen “Köthener BachGesellschaft GmbH”.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).

§ 2

Gegenstand und Zweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und die Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld.
Sie bietet in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum. Dies schließt insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler ein.
2. Zweck der Gesellschaft ist, durch die vorstehend genannten Aktivitäten die Kunst zu fördern; die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO.
2. Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt die Stammeinlage von 25.000 EURO.
3. Die Einlage ist in bar zu leisten.

§ 4

Nebenleistungspflichten

1. Die Gesellschafter übernehmen Jahresfehlbeträge - soweit sie nicht vorgetragen werden können - grundsätzlich entsprechend dem prozentualen Anteil am Stammkapital.
2. Die Stadt Köthen verpflichtet sich, die Köthener Bach GmbH bei der Durchführung von Veranstaltungen durch Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein Entgelt hierfür wird gegenüber der Gesellschaft nicht erhoben.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Weitere Gesellschafter erhalten pro 5.000 EURO gezeichneter Stammeinlage einen Sitz im Aufsichtsrat ohne Stimmrecht. Verpflichtet sich der Gesellschafter, der Gesellschaft jährlich einen Zuschuß von 10.000 EURO auf mindestens 3 Jahre zu zahlen, so erhält er für diese Zeit

einen Sitz im Aufsichtsrat mit Stimmrecht.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung “Intendant der Köthener Bachfesttage”.
2. Der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 8

Geschäftsführung

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Planung, Leitung und Durchführung aller gem. § 2 der Satzung durchzuführender Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.
Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.
2. Der Geschäftsführer hat bis spätestens 31.08. j.J. einen Wirtschaftsplan für das nächste

Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen, im Gründungsjahr innerhalb von 3 Monaten nach Gründung der Gesellschaft.

3. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a) das Eingehen von Verpflichtungen, die insgesamt zu Mehrausgaben von mehr als 10 % gegenüber dem Wirtschaftsplan führen können, soweit sie nicht durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können,
- b) die Aufnahme oder Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten zu Lasten der Gesellschaft,
- c) den Abschluß von Gesellschaftsverträgen jeder Art sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften,
- d) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäft in Höhe von mehr als 75.000 EURO im Einzelfall,
- e) die Erteilung von Prokura und Handelsvollmacht,
- f) den An- und Verkauf von Grundstücken,
- g) die Einleitung von Aktivprozessen sowie den Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie die Erklärung von Anerkenntnis und Klagerücknahme mit einem Streitwert von mehr als 25.000 EURO.
- h) Über die personelle Besetzung von Stellen entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Dieses gilt erteilt, wenn der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag des Geschäftsführers zustimmt.

§ 9

Vertretung

- 1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 112 AktG dem nicht entgegensteht.
- 2. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer durch Beschluß von den Beschränkungen des § 181

BGB befreien.

§ 10

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus
- dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) und 5 weiteren vom Stadtrat bestellten Mitgliedern.
2. Werden weitere Gesellschafter aufgenommen, wird der Aufsichtsrat gemäß § 5 (3) erweitert.
3. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Köthen ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates gewählt.
4. Benennungen gelten, sofern darin nichts anderes gesagt ist, bis auf weiteres. Benannte Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Entlassung,
2. Abschluß, Kündigung und Änderung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer,
3. Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer sowie bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit diesem,
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses,

6. Überwachung der Geschäftsführung,
7. Entscheidung über die Zustimmung zu den gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften.

§ 12

Verfahren des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Im übrigen tagt er nach Bedarf.
2. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muß eine Sitzung einberufen werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Kommt über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - in einer Sitzung die notwendige Mehrheit nicht zustande, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, in der über den Punkt erneut abgestimmt wird. Für den Fall, daß auch in dieser Sitzung kein Beschluß zustande kommt, gilt § 16 Abs. 1.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter dies verlangt.
2. Soweit Aufgaben nach dieser Satzung dem Aufsichtsrat übertragen sind, ist die Gesellschafterversammlung nicht zuständig - mit Ausnahme einer Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund, die auch die Gesellschafterversammlung beschließen kann.
3. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der Einstimmigkeit. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen.

§ 14

Jahresabschluß und Prüfung

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluß nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 264 ff HGB) und unter Beachtung der Bestimmungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts und der Satzung aufzustellen und unverzüglich dem Kuratorium zur Feststellung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluß ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.
Das Prüfungsrecht schließt das Recht der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ein.

§ 15

Verwendung der Mittel der Gesellschaft

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Eine Bildung von Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts in Einklang steht.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit der Wirkung ihrer sofortigen Auflösung zu kündigen, wenn im Aufsichtsrat über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - auch in einer gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung einberufenen zweiten Sitzung keine Mehrheit zustande kommt. Das Kündigungsrecht besteht, solange über diesen Punkt im Aufsichtsrat kein Mehrheitsbeschluß zustande gekommen ist. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Mitgesellschafter/den Mitgesellschaftern.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit zur Förderung der Kunst - zu verwenden. Beschlüsse über die

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Schlußbestimmungen

1. Auf das Gesellschaftsverhältnis finden im übrigen, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.
3. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister trägt die Stadt Köthen.